

## Ausstattung von Gebäuden mit Toilettenanlagen

Das Öffentliche Baurecht gibt insbesondere für gewerbliche, soziale und öffentlich nutzbare Bauvorhaben Mindeststandards bezüglich der Ausstattung mit Toilettenanlagen vor. Dieses Merkblatt fasst die jeweiligen Anforderungen zusammen und soll als Arbeitshilfe für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser dienen. Bei Fragen hilft Ihnen Ihre Sachbearbeiterin oder Ihr Sachbearbeiter im Bauordnungsamt gerne weiter.

Verwendete Abkürzungen:

ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
BauVorIVO	Bauvorlagenverordnung
DVNBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NVStättVO	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
VKVO	Verkaufsstättenverordnung

Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de) unter Eingabe der jeweiligen Bezeichnung.

### Allgemeine Anforderungen

- Toilettenräume und Bäder müssen ausreichend gelüftet werden können (§ 45 Abs. 2 NBauO).
- Die Installation von Sanitärobjekten wie Toiletten ist verfahrensfrei (§ 60 NBauO i. V. m. Nr. 3.6 des Anhangs zur NBauO).
- In den Bauzeichnungen zum Bauantrag sind die Sanitärobjekte wie Toiletten (...) darzustellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauVorIVO).
- Toilettenräume müssen eine Mindestgrundfläche von 1,10 m<sup>2</sup> und eine Breite von mind. 85 cm vorweisen.
- Toilettenräume müssen nach Lage und Einrichtung den Anforderungen der Hygiene und des Anstands genügen. Zu den Anforderungen der Hygiene gehören Einrichtungen zum Händewaschen und -trocknen sowie die Möglichkeit, Fußboden, Wandsockel und Sanitärobjekte leicht reinigen zu können.
- Aus hygienischen Gründen dürfen Toiletten nicht von Räumen, die zur Lagerung von Nahrungsmitteln bestimmt sind oder in denen Speisen zubereitet werden, unmittelbar zugänglich sein.
- Zu den Anforderungen des Anstands gehört es, dass die Türen der Toiletten von innen verschließbar sind und dass diese Räume gegen Einblicke geschützt sind. Den Anforderungen des Anstands wird nicht genügt, wenn z. B. im Waschraum einer Toilettenanlage Urinale angebracht sind oder Urinale im Toilettenraum so angeordnet sind, dass sie vom Vorraum aus, der von Personen beiderlei Geschlechts aufgesucht werden muss, eingesehen werden können.
- Spültoiletten dürfen in Kleinkläranlagen, nicht aber in Sammelgruben entwässern, weil zu befürchten ist, dass die Gruben zu schnell voll laufen und nicht rechtzeitig entleert werden.

- Toilettenräume sollten an einer Außenwand liegen, damit eine Lüftung und Tageslichtbeleuchtung durch Fenster möglich ist, weil sich auf diese Weise einwandfreie hygienische Verhältnisse in den Toilettenräumen am besten gewährleisten lassen.
- Innenliegende und damit fensterlose Toilettenräume sind für Spültoiletten bei ausreichender Lüftung zulässig. Diese ist erzielbar bei Lüftung durch Schächte mit Ventilatoren nach DIN 18017 Teil 3 bzw. bei Anschluss der Toilettenräume an eine maschinelle Be- und Entlüftungsanlage (RLT-Anlage) nach DIN 1946.
- Die Fußböden müssen wasserundurchlässig sein (§ 31 Abs. 2 NBauO).
- Die Wände müssen gegen eindringende Feuchtigkeit geschützt werden (§ 27 Abs. 2 NBauO).

#### **Anforderungen in Gaststätten und Arbeitsstätten**

- Für Betriebs- oder Arbeitsstätten und für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein.
- Toiletten, die nicht zu Wohnungen gehören und für mehr als 20 Personen verschiedenen Geschlechts benötigt werden, müssen auf für Frauen und Männer getrennte Räume verteilt sein (§ 27 DVNBauO). Davon abweichend müssen Kundentoiletten von Gaststätten immer getrennte Räume haben.
- Die RLT-Anlagen für Toiletten gewerblicher Arbeitsstätten müssen so ausgelegt sein, dass in den Toilettenräumen ein Luftwechsel von 30 m<sup>3</sup>/h je Toilette und 15 m<sup>3</sup>/h je Urinal ermöglicht wird und der Luftwechsel insgesamt das Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreitet. (ASR 37 Nr. 6.2)
- Mindestens die Toilettenräume, zweckmäßigerweise aber auch die vorgeschalteten Waschräume, müssen zur leichteren Reinigung Bodenabläufe mit Geruchsverschluss haben. Die Zellentrennwände sollten bodenfrei ausgeführt werden.
- Die Wände von Waschräumen gewerblicher Arbeitsstätten müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m und im Bereich von Duschen bis zu einer Höhe von 2,00 m aus einem Material bestehen, das zu Reinigungszwecken abgespritzt werden kann. Der Fußboden muss auch in feuchtem Zustand rutschfest sein (Nr. 3.1 ASR 35/1-4).
- Toiletten müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsplätze als auch in der Nähe von Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleieräumen befinden (ASR 4.1).

#### **Anforderungen bei Versammlungsstätten (zusätzlich zu Gaststätten und Arbeitsstätten)**

- Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Frauen und Männer haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. (§ 12 NVStättVO).
- Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.
- Soweit die Aufteilung der Toilettenräume auf Frauen und Männer nach Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind. (§ 12 NVStättVO)

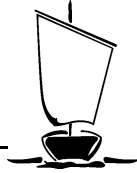
### **Toiletten für Menschen mit Behinderungen**

- Bei den folgenden baulichen Anlagen muss eine ausreichende Zahl von Toilettenräumen so groß und so zugänglich sein, dass auch Menschen mit Behinderungen sie aufsuchen können (§ 49 Abs. 2 NBauO). Dazu muss mindestens eine der erforderlichen Toiletten barrierefrei zugänglich, barrierefrei ausgestattet und als barrierefrei gekennzeichnet sein (§ 49 Abs. 2 NBauO):
  - Büro- und Verwaltungsgebäude, soweit sie für den Publikumsverkehr bestimmt sind, sowie öffentliche Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
  - Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen
  - Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeitheime, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst
  - Verkaufs- und Gaststätten
  - Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten
  - Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen
  - Tagesstätten und Heime für alte oder pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Kinder
  - Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie Kinderspielplätze
  - Campingplätze mit mehr als 200 Standplätzen
  - Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche haben
- Ausnahmen können zugelassen werden (§ 49 Abs. 3 NBauO):
  - (Dies gilt) nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.
- In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein. (§ 49 Abs. 1 NBauO und gem. DIN 18040-2)
- In jeder achten Wohnung eines Gebäudes muss (...) ein Toilettenraum (...) zusätzlich rollstuhlgerecht sein. (§ 49 Abs. 1 NBauO und gem. DIN 18040-1)
- Je angefangene zehn Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine stufenlos erreichbare Toilette vorhanden sein (§ 12 NVStättVO).

### **Anforderungen für barrierefreie Toiletten (DIN 18040, Teil 1)**

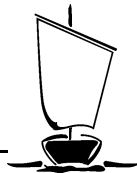
- Zugang
  - Die Tür muss mindestens eine lichte Breite von 90 cm haben und nach außen aufgehen. Sie muss leichtgängig – ohne Türschließer – zu öffnen sein.
  - Für verschließbare WC-Türen ist das Euro-Schließsystem und eine zusätzliche Innenverriegelung (weiß/rot-Kippschalter) zu verwenden.
  - Eine Rückholgriffstange an der inneren Türseite in der Höhe von 85 cm mit einer Länge von ca. 70 cm ermöglicht ein einfacheres Öffnen und Schließen der Tür.
  - Eine Notrufbedingung in unmittelbarer WC-Nähe ist vorzusehen, gestaltet als Zugschnur bis Bodenlänge.

- Zur besseren Orientierung für Blinde und Sehbehinderte sollten neben dem deutlichen Rollstuhl-Piktogramm tastbare (erhabene) Buchstaben die WC-Anlage kennzeichnen.
- Bewegungsflächen
  - Rechts und links neben dem WC sind  $\geq 90$  cm breite und  $\geq 70$  cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. Vor dem WC und vor dem Waschtisch muss eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorhanden sein.
  - Die diagonale Bewegungsfläche zwischen Eckpunkt Waschtisch zu Eckpunkt WC-Becken ist größtmöglich zu positionieren.
- Sanitärobjekte
  - Eine Anlehnmöglichkeit ist ca. 55 cm hinter der Vorderkante der WC-Sitzfläche anzuordnen. Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) beträgt 46 bis 48 cm. Besser ist eine höhenverstellbare Toilette.
  - Mit je 15 cm Abstand ab WC-Außenkante sind beidseitig klappbare Haltegriffe in 85 cm Höhe, jeweils 15 cm über den Beckenrand hinausragend, zu installieren. Die Griffe sind mittig zu setzen. Die Toilettenpapierhalter sind an den Klappgriffen im vorderen Griffbereich anzuordnen.
  - Die Oberkante des mindestens 55 cm tiefen Waschtisches mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon beträgt max. 80 cm. Die Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und mindestens 67 cm Höhe gegeben sein. Besser ist ein höhenverstellbarer Waschtisch. Es ist eine Einhebelarmatur mit verlängertem Griff zu verwenden.
  - Neben dem Waschtisch ist eine Haltestange in 85 cm Höhe zu montieren.
  - Der Spiegel ist ab der Waschtischoberkante möglichst ohne Kippvorrichtung anzubringen und muss eine Größe von mindestens 100 cm aufweisen.
  - Die Entnahmehöhen des anfahrbaren Papiertuch- und Seifenspenders betragen 85 cm.
  - Der Abfallauffang ist abgedichtet, mit selbstschließender Einwurfoffnung in 85 cm Höhe, anfahrbar und mit einer Hand bedienbar einzurichten.
  - Wenn Kleiderhaken vorgesehen sind, müssen sie in mindestens zwei Höhen für die sitzende und stehende Position vorgesehen werden.
  - Eine gut ausgestattete WC-Kabine weist auch eine Klappliege mit den cm-Maßen von ca. H 50 x L 200 x B 90 auf. Die Liege soll leichtgängig hochzuklappen sein.



### Berechnungsgrundlagen für die erforderliche Anzahl von Toiletten

Gebäudeart	Berechnungsgrundlage	Urinal	Männer- toilette	Frauen- toilette	Behindertentoilette
<b>Arbeitsstätten</b> <i>ASR 37</i>	bis 5	0	1	1	Klärung im Einzelfall
	bis 10	1	1	1	
	bis 20	1	1	2	
	bis 25	2	2	2	
	bis 35	2	2	3	
	bis 50	3	3	4	
	bis 65	3	3	5	
	bis 75	4	4	5	
	bis 80	4	4	6	
bis 100	5	5	7		
<b>Versammlungs- stätten (Kunden)</b> <i>§ 12 NVStättVO</i>	bis 1.000 je 100	1,2	0,8	1,2	Eine je angefangene zehn Plätze für Benut- zerinnen und Benutzer von Rollstühlen
	über 1.000 je weitere 100	0,6	0,4	0,8	
	über 20.000 je weitere 100	0,6	0,3	0,4	
<b>Krankenhäuser (Kunden)</b> <i>Anlehnung an die Mus- ter-Krankenhausbau VO</i>	je 10 Patientenbetten	1			Klärung im Einzelfall
	mind. Je Station für Personal	1			
	je Pflege-Geschoss				1



Gaststätten (Kunden) <i>Anlehnung an das aufgehobene DVGastG</i>	bis 40 m <sup>2</sup> Kundenfläche, 10 Stühle, kein Verkauf von Alkohol	0	0	0	Klärung im Einzelfall
	bis 50 m <sup>2</sup>	2	1	1	
	50 - 100 m <sup>2</sup>	3	1	2	
	100 - 150 m <sup>2</sup>	3	2	2	
	150 - 200 m <sup>2</sup>	4	2	3	
	200 - 250 m <sup>2</sup>	5	2	3	
	250 - 300 m <sup>2</sup>	6	3	4	

Büro- und Verwaltungsräumen (Arbeitnehmer)	je 50 bis 100 m <sup>2</sup> Bürofläche 1, sofern nicht mehr über Arbeitsstätten				ab 500 m <sup>2</sup> Büronutzfläche je Geschoss eine Behindertentoilette
Büro- und Verwaltungsräumen (Kunden)	keine			1	

Verkaufsstätten (Kunden) <i>VKVO</i>	bis 800 m <sup>2</sup>	0	0	0	0
	ab 800 m <sup>2</sup> VF oder gem. §11 BauNVO	1	1	1	1

Schulen (Schüler) <i>Anlehnung an die aufgehobene Schulbau-richtlinie</i>	für je 20 Schülerinnen			1	1
	für je 40 Schüler		1		
	für je 40 Schüler	2			
	Lehrerinnen und Lehrer gem. Arbeitsstätten	s. Arbeitsstätten			Klärung im Einzelfall

Beherbergungsbetriebe (Kunden)	in jedem Geschoss mit Schlafräumen				Klärung im Einzelfall
	bei bis zu 10 Betten	1			
	bei bis zu 20 Betten	2			

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden

Landkreis Osterholz  
 Bauordnungsamt  
 Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck  
 Info-Telefon: 04791 930-260  
 E-Mail: bauordnungsamt@landkreis-osterholz.de  
 Internet: www.landkreis-osterholz.de